

# Hochschulanzeiger

Nr. 26 / 2008 vom 4. April 2008

Herausgeber:  
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:  
Jens Leichsenring  
Tel.: 040/42875-9040

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18.07.2001, zuletzt geändert am 06.07.2006 (HmbHG) in Verbindung mit § 16 Absatz 7 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 01.09.2004, zuletzt geändert am 30.06.2006

Im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, in geeigneter Weise bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Intranet der HAW Hamburg unter „Gesetze und Verordnungen“ veröffentlicht.

## Inhaltsverzeichnis:

- 2 Zweite Änderung der Satzung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten vom 24. Januar 2008
3. Prüfungs- und Studienordnung der dualen Studiengänge an der Fakultät Technik und Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 20. November 2007
- 6 Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit des Departments Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 3. April 2008
- 30 Richtlinien des Prüfungsausschusses des Department Wirtschaft an der Fakultät Wirtschaft & Soziales

**Zweite Änderung der Satzung der Hochschule für Angewandte  
Wissenschaften Hamburg über die Erhebung und Verarbeitung  
personenbezogener Daten**  
Vom 24. Januar 2008

Der Hochschulsenat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 24. Januar 2008 nach § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (Hmb GVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Juni 2007 (Hmb GVBl. S. 192), die zweite Änderung der „Satzung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten“ vom 25. November 2004 (Amtl. Anz. 2004 S. 70), zuletzt geändert am 27. April 2006 (amtll. Anz. S. 1025) in der nachstehenden Fassung beschlossen.

**E i n z i g e r P a r a g r a f**

1. § 6 wird wie folgt geändert:

1.1 In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten „Signaturgesetz“ die Worte „in seiner jeweils geltenden Fassung“ eingefügt. Das Wort „vom“ und das Datum „16. Mai 2001“ werden gestrichen.

1.2 Hinter Absatz 2 Satz 3 Nummer 11 wird folgender Text angefügt:

„12. Internationaler Studierendenausweis“

1.3 Hinter Absatz 2 Satz 7 Nummer 8 werden folgende Worte eingefügt:

„9. Bibliotheksnummer  
10. Zutrittsnummer (Zugangsberechtigung)“ .

2. Die Änderungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gelten ab dem 1. Januar 2008.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 24. Januar 2008

**Prüfungs- und Studienordnung  
der dualen Studiengänge  
an der Fakultät Technik und Informatik  
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Vom 20. Dezember 2007**

Das Präsidium der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 20. Dezember 2007 nach § 108 Absatz 1 letzter Satz in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 192), die vom Fakultätsrat am 25. Oktober 2007 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Prüfungs- und Studienordnung der dualen Studiengänge an der Fakultät Technik und Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung bis zum 30. September 2009 genehmigt.

**Präambel**

In den dualen Studiengängen wird das Studium mit berufspraktischen Tätigkeiten im Unternehmen verbunden. Das angestrebte Ziel ist die möglichst effektive Verbindung von Theorie und Praxis, damit die Studierenden schon frühzeitig lernen, den in den Lehrveranstaltungen vermittelten Stoff in der Berufspraxis richtig anzuwenden. Für die Absolventen hat der duale Studiengang den Vorteil eines erleichterten Einstiegs in die berufliche Praxis. Für die Unternehmen besteht der Vorteil in einer frühzeitig, schon während des Studiums ansetzenden Personalentwicklung. Die Hochschule zieht aus der Zusammenarbeit mit den Unternehmen ihren Nutzen für Lehre und Forschung.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriff - Duale Ausbildung
- § 3 Praktischer Ausbildungsteil
- § 4 Vereinbarungen
- § 5 Beauftragte oder Beauftragter für die dualen Studiengänge
- § 6 Zeugnis
- § 7 In-Kraft-Treten

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fakultät Technik und Informatik (APSO-TI-BM) vom 16. November 2006 (Amtlicher Anzeiger Nr. 12, S. 462), sowie die jeweils gültigen studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge der Departments der Fakultät Technik und Informatik kommen in ihrer jeweils geltenden Fassung zur Anwendung, soweit diese Ordnung keine abweichenden Vorschriften enthält.

**§ 2**

**Begriff - Duale Ausbildung**

Die duale Ausbildung besteht aus einem praxisorientierten Teil und einem wissenschaftsbezogenen Teil. Der wissenschaftsbezogene Teil umfasst die theoretische Ausbildung, die als Studium an der Hochschule durchgeführt wird. Der praktische Ausbildungsteil ist mit dem theoretischen Teil inhaltlich und zeitlich abgestimmt und findet in einem Betrieb statt. Der praktische Teil der dualen Ausbildung wird als betriebliche Praxisphase und kann zusätzlich als Facharbeiterausbildung durchgeführt werden (§ 3).

Zwischen der Hochschule und dem Betrieb ist eine verbindliche Vereinbarung zu treffen, die den Inhalt der praktischen Ausbildung und deren inhaltliche und zeitliche Abstimmung mit dem Studium festlegt (§ 4).

### § 3

#### **Praktischer Ausbildungsteil**

(1) Während der betrieblichen Praxisphasen sollen die Studierenden durch berufspraktische Tätigkeiten frühzeitig lernen, die im theoretischen Studium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten in der Berufspraxis anzuwenden. Ferner sollen sie unternehmensspezifische Kenntnisse erwerben und die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsfindungsprozesse kennen lernen. Die betrieblichen Praxisphasen werden grundsätzlich während der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. Die betrieblichen Praxisphasen belaufen sich auf mindestens 54 Wochen. In diese 54 Wochen sind die ingenieurmäßige praktische Tätigkeit (praktisches Studiensemester) und die Bachelor Thesis mit einbezogen, nicht jedoch die Vorpraxis (zum praktischen Studiensemester und zur Vorpraxis gelten die Bestimmungen der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen). Die Regelstudienzeit in dem zugrundeliegenden Studiengang verlängert sich um ein Semester, wenn in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung kein oder nur ein Praxissemester von 10 Wochen vorgesehen ist.

(2) Im dualen Studiengang mit integrierter Facharbeiterausbildung besteht der praktische Ausbildungsteil aus der Facharbeiterausbildung und den Zeiten der betrieblichen Praxisphasen. Für die Facharbeiterausbildung sind der Betrieb und die jeweilige Kammer (Handelskammer oder Industrie- und Handelskammer) zuständig. Sie wird in der Regel in den ersten fünf Semestern durchgeführt. Von den Zeiten der praktischen Facharbeiterausbildung werden zehn Wochen auf die betrieblichen Praxisphasen angerechnet. Im Übrigen gilt der obige Absatz 1 entsprechend. Aufgrund der Facharbeiterausbildung verlängert sich die Regelstudiendauer um zwei beziehungsweise drei Semester. Dies bedeutet für Bachelorstudiengänge mit einer Regelstudiendauer von drei Jahren (sechs Semestern) eine Verlängerung der Regelstudiendauer auf vier Jahre (acht Semester) beziehungsweise bei Bachelorstudiengängen mit einer Regelstudiendauer von dreiundeinhalb Jahren (sieben Semestern) eine Verlängerung der Regelstudiendauer auf vierundeinhalb Jahre (neun Semester). Die Regelstudienzeitdauer wird um ein weiteres Semester verlängert, falls in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung keine oder nur eine Praxisphase von 10 Wochen vorgesehen ist. Die Regelstudienzeiten sind in den jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen festgelegt.

(3) In besonderen Vereinbarungen mit den Unternehmen kann geregelt werden, dass vor Beginn des Studiums eine zusätzliche betriebliche Praxisphase abzuleisten ist. Dadurch verlängert sich das Studium um ein weiteres Semester.

(4) Im Fall eines dualen Studiengangs ohne Facharbeiterausbildung ist mindestens eine Praxisphase im Umfang von einem Semester abzuleisten, im Fall des dualen Studiengangs mit Facharbeiterausbildung sind mindestens 3 Semester als Praxisphasen abzuleisten. Die Anzahl der Semester als Praxisphase kann sich um jeweils ein Semester erhöhen, wenn der Fall des Absatzes 3 zutrifft oder der letzte Satz des Absatzes 1 beziehungsweise der vorletzte Satz des Absatzes 2.

(5) Die Einzelheiten der betrieblichen Ausbildung werden in „Richtlinien zu den betrieblichen Praxisphasen“ geregelt, die vom Fakultätsrat beschlossen werden.

#### **§ 4 Vereinbarungen**

(1) Die betrieblichen Praxisphasen finden nur in Unternehmen statt, die sich durch eine verbindliche Vereinbarung mit der Hochschule zur Erfüllung der in dieser Ordnung und der in den „Richtlinien zu den betrieblichen Praxisphasen“ (§ 3 Absatz 3) festgelegten Ziele und Inhalte des dualen Studiengangs verpflichten.

(2) Es dürfen nur Studierende in den dualen Studiengängen studieren, die einen von der Hochschule anerkannten Studien- und Praktikantenvertrag mit einem Betrieb abgeschlossen haben, in dem beide Seiten sich verpflichten, den ihnen obliegenden Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und der Inhalte des dualen Studiengangs zu erbringen. Die in Absatz 1 Satz 1 geregelten Verpflichtungen sind in den Vertrag aufzunehmen. Scheidet die oder der Studierende aus dem Vertrag vorzeitig aus, wird sie oder er auf ihren oder seinen Antrag hin für den entsprechenden nicht dualen Studiengang immatrikuliert.

#### **§ 5 Beauftragte oder Beauftragter für die dualen Studiengänge**

Der Fakultätsrat setzt eine Professorin oder einen Professor als Beauftragte oder Beauftragten für den jeweiligen dualen Studiengang zu dem Bachelorstudiengang ein. Ihre oder seine Aufgabe ist es, auf die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen, insbesondere dieser Ordnung, und der „Richtlinien zu den betrieblichen Praxisphasen“ zu achten, die Studierenden und die Unternehmen zu beraten und die erfolgreiche Ableistung der betrieblichen Praxisphasen (§ 3) zu bestätigen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

#### **§ 6 Zeugnis**

(1) Das Bachelorzeugnis nach der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung enthält in der Überschrift die zusätzliche Bezeichnung „Dualer Studiengang“ sowie den Vermerk über die erfolgreiche Ableistung der betrieblichen Praxisphasen und ihres zeitlichen Umfangs.

(2) Das Zeugnis wird ausgestellt, wenn zusätzlich zu den Bestimmungen der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen die erfolgreiche Ableistung der betrieblichen Praxisphasen (§ 3) vorliegt.

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt ab dem Wintersemester 2006/2007.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 20. Dezember 2007

**Prüfungs- und Studienordnung  
für den Bachelor- Studiengang Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft  
und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**  
Vom 3. April 2008

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 3. April 2008 nach § 108 Absatz 1 letzter Satz und Absatz 4 Satz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 192), die vom Fakultätsrat am 1. November 2007 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG. beschlossene „Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit des Departments Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung bis zum 28. Februar 2009 genehmigt.

## **Inhaltsübersicht**

### **1. Abschnitt            Allgemeines**

- § 1    Geltungsbereich und Regelungsgegenstand
- § 2    Ziele des Studiengangs
- § 3    Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 4    Vorpraxis
- § 5    Akademischer Grad und staatliche Anerkennung

### **2. Abschnitt            Gremien und Organe**

- § 6    Beauftragte bzw. Beauftragter für Praxisangelegenheiten
- § 7    Studienfachberatung
- § 8    Prüfungsausschuss

### **3. Abschnitt            Module, Credits und Lehrveranstaltungen**

- § 9    Module und Credits
- § 10  Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

### **4. Abschnitt            Prüfungen**

- § 11  Prüfende
- § 12  Modulprüfungen
- § 13  Ablegung der Prüfungen
- § 14  Bewertung und Benotung der Modulprüfungen
- § 15  Hochschulgelenktes Praktikum
- § 16  Bachelor-Thesis
- § 17  Bestehen der Bachelorprüfung und der Prüfungsleistungen
- § 18  Abschlussnote
- § 19  Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 20  Täuschung, Ordnungsverstoß und Säumnis

### **5. Abschnitt            Sonstige Prüfungsregelungen**

- § 21  Zeugnis und Verleihung des akademischen Grades
- § 22  Prüfungsakten
- § 23  Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 24  Widerspruch
- § 25  Ungültigkeit der Prüfung

### **6. Abschnitt            Schlussvorschriften**

- § 26  Inkrafttreten
- § 27  Auslaufen des Diplom-Studiengangs Sozialpädagogik

# **1. Abschnitt**

## **Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich und Regelungsgegenstand**

Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit des Departments Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

### **§ 2 Ziele des Studiengangs**

Der Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit ist ein grundständiger Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss führt. Der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiengangs bestätigt, dass die Absolventinnen und Absolventen Kenntnisse und Fähigkeiten auf wissenschaftlicher Grundlage erworben haben, die erforderlich sind, um in dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und fachübergreifend Probleme zu lösen sowie fachliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden. Dabei wird durch die Kombination von wissenschaftlichen Grundlagen und Kompetenzen zur Praxisforschung sowie exemplarisch ausgewählten berufsfeldbezogenen Vertiefungen gewährleistet, dass die Absolventinnen und Absolventen in allen Bereichen der Sozialen Arbeit tätig werden können.

### **§ 3 Regelstudienzeit und Studienbeginn**

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Studienbeginn ist jeweils das Wintersemester.

### **§ 4 Vorpraxis**

(1) Neben der Hochschulzugangsberechtigung bedarf die Zulassung zum Studium des Nachweises einer mindestens sechswöchigen Vorpraxis in einem einschlägigen Praxisbereich der Sozialen Arbeit. Der Fakultätsrat legt in einer Richtlinie fest, welche Art der Vorpraxis anerkannt wird und inwieweit Ausnahmen von der Vorpraxis gelten.

(2) Die Studierenden haben die Ableistung der Vorpraxis gegenüber der oder dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten nachzuweisen. Der Nachweis der Vorpraxis ist grundsätzlich mit der Bewerbung um den Studienplatz zu erbringen. Er kann in begründeten Ausnahmefällen bis zum Beginn des Semesters der Studienaufnahme erbracht wer-

den. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Studium vorläufig. Bei Nichterbringung bzw. nicht rechtzeitiger Erbringung des Nachweises wird eine erfolgte Immatrikulation nach den Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 25. November 2004, zuletzt geändert am 29. März 2007 (Amtl. Anz. 2004 S. 51, 2007 S. 907) in seiner jeweils geltenden Fassung widerrufen.

## **§ 5 Akademischer Grad und staatliche Anerkennung**

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ verliehen.

(2) Der Erwerb der staatlichen Anerkennung bestimmt sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialpädagogen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen vom 13. Februar 2006 (HmbGVBl. S.60) in seiner jeweils geltenden Fassung.

## **2. Abschnitt Gremien und Organe**

### **§ 6 Beauftragte bzw. Beauftragter für Praxisangelegenheiten**

Der Fakultätsrat ernennt eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für Praxisangelegenheiten, die bzw. der die Studierenden in allen Fragen der Vorpraxis und des hochschulgeleiteten Praktikums berät und unterstützt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich automatisch um die zuvor genannte Dauer, sofern zum Ende der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt.

### **§ 7 Studienfachberatung**

(1) Die Studienfachberatung ist ein ergänzendes studienbegleitendes Beratungsangebot zu allen mit dem Studium in Zusammenhang stehenden Fragen.

(2) Der Fakultätsrat ernennt eine Professorin oder einen Professor als Studienfachberaterin bzw. Studienfachberater. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich automatisch um die zuvor genannte Dauer, sofern zum Ende der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt. Die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachberater hält regelmäßig Sprechstunden ab.

(3) Studierende, die die Regelstudienzeit um zwei Semester überschritten haben, müssen an einer Studienfachberatung teilnehmen, sofern sie nicht bis zum Ende des genannten Zeitraums die Voraussetzungen für die Ausgabe der Bachelor-Thesis gemäß § 16 Abs.1 erfüllen und sich zur Bachelor-Thesis angemeldet haben.

## **§ 8 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung der ihm in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an: Drei professorale Mitglieder, ein Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme des studentischen Mitglieds, verlängert sich automatisch um die zuvor genannte Dauer, sofern zum Ende der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören.

(3) Bei einem dauerhaften Ausscheiden eines Mitglieds des Prüfungsausschusses wählt der Fakultätsrat für die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses ein neues Mitglied. Sofern das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung ausscheidet, wählt der Prüfungsausschuss ferner eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger für die verbleibende Amtsdauer. Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses für einen längeren Zeitraum an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, gelten die Sätze 1 und 2 für die Zeit der Verhinderung entsprechend. § 8 Abs.1 S.4 gilt im Falle einer Verhinderung nicht.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Der Prüfungsausschuss sorgt zusammen mit der Departmentsleitung und dem Dekanat durch eine entsprechende Organisation des Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Modulprüfungen und Prüfungsleistungen innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit erbracht werden können. Er berichtet bei Bedarf dem Fakultätsrat und der Departmentsleitung über Stand und Entwicklung des Prüfungswesens und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studiengangs und der Prüfungs- und Studienordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängender Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern ein Mitglied nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, ist sie oder er durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend sind. Eine Stimmenthaltung bei Abstimmungen ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(9) Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds kann der Prüfungsausschuss angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

(10) Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sowie die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse sind für alle Beteiligten verbindlich, soweit sie die Organisation der Prüfungen, insbesondere deren Vorbereitung und Durchführung, die ihm in dieser Prüfungsordnung übertragenen weiteren Aufgaben und die Einhaltung der prüfungsrechtlichen Bestimmungen betreffen. Die Rechte der Studierenden auf Durchführung eines Widerspruchs- und Gerichtsverfahrens bleiben hiervon unberührt.

(11) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses setzt die Prüfungstermine und, sofern der Prüfungsausschuss ein Anmeldeverfahren für die Ablegung von Prüfungen vorgesehen hat, auch die Anmeldetermine für alle Beteiligten verbindlich fest. Sofern Prüfende zu bestimmen sind, erfolgt die Bestimmung durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(12) Der Prüfungsausschuss bzw. das vorsitzende Mitglied gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und sonstigen Entscheidungen unter Beachtung der datenrechtlichen Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

### 3. Abschnitt

#### Module, Credits und Lehrveranstaltungen

##### § 9 Module und Credits

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die aus einer oder mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen besteht und mit einer oder mehreren Prüfungen (Modulprüfung) abschließt. Das Modul vermittelt eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des gesamten Studiengangs. Die Teilnahme an einem Modul kann von dem erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig gemacht werden.

(2) Pflichtmodule sind von den Studierenden zu belegen. Sie vermitteln Grundlagenwissen, vertiefendes Wissen sowie Spezialwissen. Wahlpflichtmodule sind aus dem vorhandenen Angebot in der vorgeschriebenen Zahl nach Wahl der Studierenden zu belegen. Sie dienen der Vertiefung und Erweiterung der Grundlagen sowie der Spezialisierung.

(3) Die Arbeitsbelastung der Studierenden für die einzelnen Module wird in Credits ausgewiesen. Grundlage ist das European Credit Transfer System (ECTS). Ein Credit entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Für jedes erfolgreiche Semester werden 30 Credits vergeben. Über- und Unterschreitungen sind möglich. Der Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit umfasst 210 Credits.

(4) Der Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit besteht aus folgenden Modulen mit den nachfolgend genannten Prüfungsleistungen:

##### Abkürzungsverzeichnis:

A	=	Ausarbeitung	P	=	Präsentation
H	=	Hausarbeit	PM	=	Pflichtmodul
K	=	Klausur	PR	=	Projektleistung
LN	=	Leistungsnachweis (benotet)	R	=	Referat
LV	=	Lehrveranstaltung	SN	=	Studiennachweis (unbenotet)
mP	=	mündliche Prüfung	TM	=	Teilmodul
o.	=	oder	WPM	=	Wahlpflichtmodul

Modul	Titel	Modulart	Semester	Credits	Prüfungsleistung(en)	Teilnahmevoraussetzungen
1	Einführung in die Soziale Arbeit	PM	1. Semester	8	LN und SN	keine
TM 1.1	Geschichte, Gegenstand und Funktionen			4	LN (K)	
TM 1.2	Fachprojekt			4	SN (P)	
2	Ökonomie, Politik, Gesellschaft: Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit	PM	1. Semester	6	SN (R o. H)	keine
3	Propädeutik	PM	1. Semester	4	2 SN	keine
TM 3.1	Orientierungseinheit und Mentoring			2	SN (A)	
TM 3.2	Wissenschaftliches Arbeiten			2	SN (R o. A o. P)	
4	Recht der Sozialen Arbeit: Sozialrecht	PM	1. oder 2. Semester	6	LN (K)	keine
5	Soziologische, erziehungswissenschaftliche und psychologische Bezüge Sozialer Arbeit	PM	1. Semester	6	LN (K o. R o. H)	keine
6	Theorien und Grundorientierungen Sozialer Arbeit	PM	2. Semester	6	LN (K)	keine
7	Theorie und Praxis der Kommunikation und Beratung	PM	2. Semester	6	SN (P)	keine
8	Einführung in das Praktikum und in die Studienschwerpunkte	PM	2. und 3. Semester	6	SN (A)	keine
TM 8.1	Ringvorlesung und Vorbereitung des Praxissemesters		2. und 3. Semester	4	SN (A)	
TM 8.2	Mentoring		2. Semester	1		
	Einführung in die			1		

TM 8.3	Studienschwerpunkte		3. Semester			
9	Einführung in empirische Forschungsmethoden Sozialer Arbeit	PM	2. und 3. Semester	6	2 SN	keine
TM 9.1	Einführung in quantitative Methoden		2. oder 3. Semester	3	SN (P o. A)	
TM 9.2	Einführung in qualitative Methoden		2. oder 3. Semester	3	SN (P o. A)	
10	Recht der Sozialen Arbeit: Familien- und Jugendhilferecht	PM	1. oder 2. Semester	6	LN (K)	keine
11	Interdisziplinäre Betrachtung des Lebenslaufs: Fokus Kindheit, Jugend, Familie	PM	2. Semester	6	LN (K o. R o. H)	keine
12	Professionelles Handeln: Konzepte und Arbeitsformen	PM	3. Semester	6	LN (mP o. P)	keine
13	Kultur, Ästhetik, Medien: Allgemeine Grundlagen kreativer Medien in der Sozialen Arbeit	PM	3. Semester	6	SN (R o. P)	keine
14	Allgemeinwissenschaftliche und philosophische Aspekte Sozialer Arbeit	WPM	3. Semester	3	SN (A)	keine
15	Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen Sozialer Arbeit	PM	3. Semester	6	SN (R o. H)	keine
16	Interdisziplinäre Betrachtung des Lebenslaufs: Fokus Erwachsene und alte Menschen	PM	3. Semester	6	LN (K o. R o. H)	keine
17	Professionelles Handeln: Sozialarbeitspolitik	PM	4. Semester	6	LN (R o. H)	keine
18	Kultur, Ästhetik,	PM	4.	6	LN (P)	keine

	Medien: Theorie und Praxis kreativer Medien		Semester			
19	Einstieg in das Praktikum	PM	4. Semester	12	2 SN	keine
TM 19.1	Theorie-Praxis Seminar und Praxistag			6	SN (A)	
TM 19.2	Theorie und Arbeitsformen des Studienschwerpunkts			6	SN (P o. R)	
20	Wahlpflicht Recht	WPM	4. Semester	6 <i>entweder eine LV à 6 credits oder zwei LV á 3 credits</i>	SN (K o. mP o. R. o. H o. A)	keine
21	Lernen in der Praxis	PM	5. Semester	30	3 SN	Module 1,2,4,5,6,7,8,10,12,13,19
TM 21.1	Praktikum			24	SN (A)	
TM 21.2	Theorie-Praxis-Seminar			3	SN (P)	
TM 21.3	Vertiefung von Theorie und Arbeitsformen der Studienschwerpunkte			3	SN (P)	
22	Vielfalt und Differenz in der Sozialen Arbeit: Gender und Migration	PM	6. Semester	6	SN (A)	keine
23	Sozialpolitische und fachliche Debatten, Entwicklungen und Internationales	WPM	6. und 7. Semester	9	SN (R o. P o. A)	keine
24	Vertiefung empirischer Forschungsmethoden Sozialer Arbeit	PM	6. Semester	6	SN (P o. R o. H o. mP)	keine
25	Sozialwirtschaft:	PM	6.	6	LN (K o. R o. H	keine

	Ökonomie Sozialer Arbeit / Sozialmanagement		Semester		o. mP)	
26	Wahlpflicht Psychologie und Sozialwissenschaften	WPM	6. und 7. Semester	12	LN und SN LN (K o. R o. H) SN (A)	keine
27	Interdisziplinäre Fallarbeit: Multiperspektivische Fallbearbeitung	PM	7. Semester	6	LN (P)	keine
28	Bachelor-Werkstatt	PM	6. und 7. Semester	12	LN (Bachelor-Thesis)	keine ----- - Beachte aber § 16 Abs.1 für die Ausgabe der Bachelor-Thesis

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Modulhandbuch.

### **§ 10 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen**

(1) Die Lehrenden können den Besuch einer Lehrveranstaltung beschränken, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Im Falle der Überbelegung einer Lehrveranstaltung hat die zuständige Dozentin bzw. der zuständige Dozent durch ein geeignetes Verfahren den Kreis der zugelassenen Studierenden zu ermitteln.

(2) Die Departmentsleitung kann in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss für einzelne Lehrveranstaltungen oder allgemein für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ein Belegverfahren durchführen, um die ordnungsgemäße Durchführung der Lehrveranstaltungen zu gewährleisten.

## **4. Abschnitt Prüfungen**

### **§ 11 Prüfende**

(1) Professorinnen und Professoren der Fakultät sind für alle Prüfungen ihres Fachgebiets prüfungsberechtigt. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitar-

beiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sind nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff prüfungsberechtigt. Für Zweitgutachten können zu Prüfenden auch Professorinnen und Professoren der Fakultät außerhalb ihres Fachgebiets sowie Mitglieder anderer Fakultäten derselben oder anderer Hochschulen bestellt werden, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Bestellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(2) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. Die Bestimmungen des § 8 Absatz 6 über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gelten entsprechend.

## **§ 12 Modulprüfungen**

(1) Eine Modulprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Eine Prüfungsleistung kann in Form eines benoteten Leistungsnachweises oder eines unbenoteten Studiennachweises erbracht werden.

(2) Ein Leistungsnachweis wird in einer der in Absatz 4 genannten Prüfungsformen erbracht und gemäß § 14 bewertet und benotet.

(3) Ein Studiennachweis wird in einer der in Absatz 4 genannten Prüfungsformen erbracht, aber nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Prüfungsleistungen können in folgenden Prüfungsformen erbracht werden:

### 1. Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellte Aufgabe allein und selbständig bearbeiten. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60 und höchstens 240 Minuten.

### 2. Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Eine mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Wird eine mündliche Prüfung von mehreren Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung), sind die Studierenden in den einzelnen Prüfungsfächern verantwortlich jeweils nur

von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu prüfen. Sofern keine Kollegialprüfung statt findet, ist die mündliche Prüfung in Gegenwart einer sachkundigen Person abzunehmen. Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten für jede zu prüfende Person. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das bei den Prüfungsakten verbleibt.

3. Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Arbeit, durch die die Studierenden die selbständige wissenschaftliche und methodisch fachgerechte Bearbeitung des gestellten Themas oder Falles nachweisen.

4. Referat

Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag auf der Grundlage eines selbst erarbeiteten schriftlichen Konzepts, das die wesentlichen Ergebnisse zusammenfasst. Die Dauer eines Referats beträgt mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.

5. Präsentation

Eine Präsentation ist eine visualisierte bzw. inszenierte Vorführung von zuvor erarbeiteten Inhalten mit unterschiedlichen Medien. Sie umfasst ein dazu erarbeitetes schriftliches Konzept oder eine mündliche Erläuterung.

6. Projektleistung

Eine Projektleistung besteht aus der Dokumentation eines Projektverlaufs, der Präsentation des Projektergebnisses und der Erstellung eines Projektberichts. Sie setzt die kontinuierliche Mitarbeit am Projekt voraus.

7. Ausarbeitung

Eine Ausarbeitung ist eine schriftliche Abfassung, insbesondere in Gestalt eines Protokolls, eines Essays, eines Exposés oder der Erstellung eines Kompetenzprofils.

8. Bachelor-Thesis

Die Bachelor-Thesis ist die schriftliche Abschlussarbeit des Bachelor-Studiums. Mit der Bachelor-Thesis sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein

Thema aus dem Bereich der Sozialen Arbeit selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.

(5) Sofern verschiedene Prüfungsformen für eine Prüfungsleistung zulässig sind, trifft die zuständige Dozentin bzw. der zuständige Dozent rechtzeitig eine verbindliche Bestimmung über die einschlägige(n) Prüfungsform(en).

### **§ 13 Ablegung der Prüfungen**

(1) Alle Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht.

(2) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer in dem Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit oder einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(3) Eine Prüfung, die das vorherige Bestehen einer anderen Prüfung voraussetzt und die unter Missachtung dieser Voraussetzung abgelegt wird, gilt als nicht erbracht.

(4) Macht eine Studierende oder ein Studierender durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Prüfung in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Bricht eine Studierende oder ein Studierender eine begonnene Prüfung ohne wichtigen Grund ab, wird die entsprechende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Erfolgt der Abbruch aus einem wichtigen Grund, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Der wichtige Grund ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich darzulegen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden oder des Prüfungsausschusses ist der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und im Falle einer für sie nachteiligen Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 14 Bewertung und Benotung der Modulprüfungen

(1) Es werden die Leistungen der oder des einzelnen Studierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als eigenständige Leistung einer oder eines einzelnen Studierenden anerkannt werden, als die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Die Erarbeitung der Bachelor-Thesis in Gestalt einer Gruppenarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	=	sehr gut	(eine hervorragende Leistung)
2,0	=	gut	(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3,0	=	befriedigend	(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4,0	=	ausreichend	(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5,0	=	nicht ausreichend	(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Zur differenzierten Bewertung können die Noten zwischen 1,0 und 4,0 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Eine Benotung mit 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ist ausgeschlossen.

(3) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen zusammen, errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsnoten. Bei den Mittelbildungen werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Wird eine in schriftlicher Form zu erbringende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann die oder der Studierende beantragen, dass die Prüfungsleistung von einer zweiten Gutachterin beziehungsweise von einem zweiten Gutachter bewertet wird, die oder der vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüfenden gemäß § 11 Abs.1 zu bestimmen ist. Die Note der Prüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Davon unberührt bleibt das Recht der oder des Studierenden beim jeweiligen Prüfenden eine Nachkorrektur zu beantragen. Diese Vorschriften gelten nicht für die Bachelor-Thesis.

(5) Die Prüfungsergebnisse sollen spätestens bei Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters vorliegen. Die Benotung der Bachelor-Thesis soll innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Abgabefrist erfolgen.

## **§ 15 Hochschulgelenktes Praktikum**

(1) Gegenstand des Studiums ist ein sich über zwei Semester erstreckendes hochschulgelenktes Praktikum von insgesamt 105 Tagen. Dabei entfallen auf das im Sommersemester zu absolvierende Modul 19 (Einstieg in das Praktikum) 15 Tage mit einer täglichen Dauer von 7 Stunden. Dieser Teil des Praktikums beginnt mit einem fünftägigen Vollzeitpraktikum in der fünften Vorlesungswoche und setzt sich während des weiteren Semesters mit einem Praktikumstag in der Woche fort. Das im Wintersemester zu absolvierende Modul 21 (Lernen in der Praxis) besteht aus 90 Praktikumstagen mit einer Dauer von jeweils acht Stunden. Dieser Teil des Praktikums beginnt jeweils am 1. September eines Jahres und endet mit Ablauf des Monats Februar des folgenden Jahres, sofern nicht die Eigenart der Praktikumsstelle einen früheren Beginn notwendig macht. Für ein Praktikum im Ausland gelten ergänzende Bestimmungen nach Maßgabe der Richtlinie für das hochschulgelenkte Praktikum im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit.

(2) Die Teilnahme am Modul 21 (Lernen in der Praxis) setzt den erfolgreichen Abschluss folgender Module voraus:

- Modul 1 (Einführung in die Soziale Arbeit),
- Modul 2 (Ökonomie, Politik, Gesellschaft: Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit),
- Modul 4 (Recht der Sozialen Arbeit: Sozialrecht),
- Modul 5 (Soziologische-, erziehungswissenschaftliche und psychologische Bezüge Sozialer Arbeit),
- Modul 6 (Theorien und Grundorientierungen Sozialer Arbeit),
- Modul 7 (Theorie und Praxis der Kommunikation und Beratung),
- Modul 8 (Einführung in das Praktikum und in die Studienschwerpunkte),
- Modul 10 (Recht der Sozialen Arbeit: Familien- und Jugendhilferecht),
- Modul 12 (Professionelles Handeln: Konzepte und Arbeitsformen),
- Modul 13 (Kultur, Ästhetik, Medien: Allgemeine Grundlagen kreativer Medien in der Sozialen Arbeit),
- Modul 19 (Einstieg in das Praktikum).

- (3) Das Praktikum wird durch eine Diplom-Sozialpädagogin oder eine Diplom-Sozialarbeiterin bzw. einen Diplom-Sozialpädagogen oder einen Diplom-Sozialarbeiter angeleitet.
- (4) Das Praktikum ist bestanden, wenn die genannten Praktikumszeiten bestätigt und die Inhalte des Praktikums als erfolgreich beurteilt wurden.
- (5) Die weiteren Einzelheiten zu Inhalt und Gestaltung des Praktikums ergeben sich aus dem Modulhandbuch und der Richtlinie für das hochschulgelenkte Praktikum im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit.

## **§ 16 Bachelor-Thesis**

- (1) Die Ausgabe der Bachelor-Thesis setzt den erfolgreichen Abschluss der Module 1 bis 22, 24 und 25 sowie entweder den Leistungsnachweis (LN) aus dem Modul 26 oder die beiden Studiennachweise (SN) aus den Modulen 23 und 26 voraus.
- (2) Die Bachelor-Thesis wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Bachelor-Thesis kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer gemäß § 11 Abs.1 betreut werden. Die Studierenden können Themenvorschläge für die Thesis unterbreiten und eine Prüferin bzw. einen Prüfer vorschlagen. Ihrem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt drei Monate. Sie beginnt am dritten Tag nach der Aufgabe des Themas der Bachelor-Thesis zur Post und endet mit Ablauf des dem Fristbeginn entsprechenden Tages des letzten Monats der Bearbeitungszeit. Existiert dieser Tag nicht, endet die Frist am letzten Tag des entsprechenden Monats. Fällt der letzte Tag der Abgabefrist auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Abgabefrist am nächsten Werktag. Die Bachelor-Thesis ist in zwei Exemplaren und in elektronischer Form entweder bei dem Prüfungsausschuss abzugeben oder mit Poststempel innerhalb der Abgabefrist zu übersenden. Ferner ist eine schriftliche Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bachelor-Thesis wird, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von der betreuenden Prüferin beziehungsweise dem betreuenden Prüfer und von einer zweiten Prüferin beziehungsweise einem zweiten Prüfer gemäß § 14 Abs.2 bewertet und benotet, die von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüfenden gemäß § 11 Abs.1 benannt werden. Einer der Prüfenden muss eine Professorin bzw. ein Professor des Departments Soziale Arbeit sein. Die Prüfenden erstellen über ihre Bewertung jeweils ein Gutachten, das bei den Prüfungsakten verbleibt. Die Note der Bachelor-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen.

### **§ 17 Bestehen der Bachelorprüfung und der Prüfungsleistungen**

Der erfolgreiche Studienabschluss setzt den erfolgreichen Abschluss der in § 9 Abs.4 genannten Module voraus. Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die oder der Studierende die entsprechende Modulprüfung bestanden hat. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede der ihr zugeordneten Prüfungsleistungen mindestens mit der Note ausreichend (4,0) benotet bzw. mit „bestanden“ bewertet wurde. Mit dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls erwirbt die oder der Studierende die dem Modul zugewiesenen Credits.

### **§ 18 Abschlussnote**

(1) Zur Ermittlung der Abschlussnote der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote aus den benoteten Modulprüfungen gebildet. Dabei wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Modulprüfungen, mit Ausnahme der Bachelor-Thesis, eine Teilnote gebildet, die zu 80 vom Hundert in die Gesamtnotenbildung einfließt. Das Ergebnis der Bachelor-Thesis geht zu 20 vom Hundert in die Gesamtnote ein. Bei der Ermittlung sowohl der Teilnote nach Satz 2 als auch bei der Ermittlung der Abschlussnote werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Unbenotete Studiennachweise fließen in die Gesamtnotenbildung nicht mit ein.

(2) Die Abschlussnote der Bachelorprüfung lautet:

bis	1,50	sehr gut
über	1,50 bis 2,50	gut
über	2,50 bis 3,50	befriedigend
über	3,50 bis 4,00	ausreichend

## **§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Eine bestandene Modulprüfung und einzelne bestandene Prüfungsleistungen einer Modulprüfung können nicht wiederholt werden.
- (2) Jede erstmals nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Es ist sicherzustellen, dass jede Prüfungsleistung bis zum Ende des folgenden Semesters wiederholt werden kann. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Modulprüfung beziehungsweise die einzelne Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (3) Die Bachelor-Thesis kann einmal wiederholt werden. In begründeten Fällen ist eine zweite Wiederholung möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (4) Bestehen Wahlmöglichkeiten bei Erbringung einer Prüfungsleistung und ändert die oder der Studierende die Wahl des Prüfungsgebiets, erhöht sich dadurch nicht die Zahl der zulässigen Prüfungsversuche. Die bisher erbrachten Prüfungsversuche werden auf die des neu gewählten Prüfungsgebiets angerechnet.
- (5) Bei einem Wechsel der Hochschule oder der Prüfungs- und Studienordnung werden nicht bestandene Prüfungsleistungen des gleichen Studiengangs bei der Zählung nach den Absätzen 2 bis 4 berücksichtigt.

## **§ 20 Täuschung, Ordnungsverstoß, Säumnis**

- (1) Unternimmt die oder der Studierende während einer Prüfung einen Täuschungsversuch, fertigt die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer oder die aufsichtführende Person über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk, den sie oder er unverzüglich dem Prüfungsausschuss vorlegt. Die oder der Studierende wird nicht von der weiteren Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt auch ein Ordnungsverstoß nach Absatz 4 vor. Die oder der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs trifft der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Stellt eine Prüferin bzw. ein Prüfer bei der Korrektur einer schriftlichen Arbeit einen Täuschungsversuch fest, ist die Arbeit von ihr bzw. von ihm mit einer entsprechenden Be-

gründung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten. Der Tag der Rückgabe der schriftlichen Arbeit an die Studierende bzw. den Studierenden ist zu dokumentieren. Die bzw. der betroffene Studierende kann gegen die Entscheidung der bzw. des Prüfenden binnen einer Frist von einem Monat nach Rückgabe der schriftlichen Arbeit den Prüfungsausschuss anrufen, der dann über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs entscheidet. Absatz 1 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(3) Leisten Studierende bei einem Täuschungsversuch Beihilfe, gelten die Absätze 1 und 2 für ihre Prüfungsleistung entsprechend.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder ein Prüfungsgespräch gestört werden, kann von der jeweiligen Prüferin beziehungsweise dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Absatz 1 Satz 1 sowie die Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden schuldhaften Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Andernfalls ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung erneut zu erbringen.

(5) Wird eine Hausarbeit, ein Referat, eine Präsentation, eine Projektleistung, eine Ausarbeitung oder die Bachelor-Thesis in der jeweils vorgeschriebenen Form nicht oder nicht fristgemäß erbracht, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der oder des Studierenden kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Bearbeitungsdauer für die Bachelor-Thesis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um maximal einen Monat verlängern. In diesem Fall wird die neue Frist von dem Ablauf der vorherigen Frist an berechnet. Der wichtige Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Hausarbeiten, Referaten, Präsentationen, Projektleistungen und Ausarbeitungen obliegt die Entscheidung über die Verlängerung der Abgabefrist wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Absatzes der zuständigen Dozentin bzw. dem zuständigen Dozenten.

(6) Versäumt die oder der Studierende den Termin für eine mündliche Prüfung, ist die Prüfung mit „nicht ausreichend (5,0) bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten. Bei einem entschuldigenden Fehlen, das die oder der Studierende gegenüber dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich darzulegen und glaubhaft zu machen hat, gilt die mündliche Prüfung als nicht abgelegt. Erkennt das vorsitzende Mitglied den Entschuldigungsgrund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Die Entscheidung der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden oder des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und im Falle einer für sie nachteiligen Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **5. Abschnitt**

### **Sonstige Prüfungsregelungen**

#### **§ 21 Zeugnis und Verleihung des akademischen Grades**

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis erteilt. Ferner wird über die Verleihung des akademischen Grades eine Urkunde ausgestellt. Zeugnis und Urkunde sollen unverzüglich nach Bestehen der Bachelorprüfung, spätestens nach einem Monat, der Absolventin bzw. dem Absolventen ausgehändigt werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote mit einem Hinweis auf die Gesamtnotenbildung sowie die insgesamt erreichten Credits, das Thema und die Note der Bachelor-Thesis und die dadurch erworbenen Credits sowie die Angabe des Tages des Bestehens der Bachelorprüfung. Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unter Angabe des Ausstellungsortes und des Ausstellungstages unterzeichnet.

(3) Zusammen mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält insbesondere folgende Angaben:

1. Persönliche Daten der oder des Studierenden,
2. Bezeichnung und Erläuterung des erworbenen Bachelorabschlusses,
3. Bezeichnung und Darstellung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Fakultät und des Departments, an dem der Abschluss erworben wurde,

4. Erläuterung zum Profil des Studiengangs und zum Niveau des Abschlusses,
5. Darstellung der Studieninhalte und des Studienerfolgs der oder des Studierenden,
6. Funktionen des Abschlusses (Zugang zu anderen Studien, beruflicher Status).

(4) Wer das Studium ohne Studienabschluss beendet, erhält auf Antrag eine Bescheinigung, aus der die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die erworbenen Credits sowie die zur Abschlussprüfung noch fehlenden Modulprüfungen hervorgehen. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Bachelorprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden ist.

(5) Wer die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **§ 22 Prüfungsakten**

(1) Über jede Studierende und jeden Studierenden wird eine Prüfungsakte geführt. Sie kann in schriftlicher und/oder elektronischer Form geführt werden. Die Prüfungsakte dokumentiert alle im Hinblick auf den Studienerfolg relevanten Prüfungs- und Leistungsergebnisse.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für die Leistungsübersicht über folgende Prüfungs- und Studienergebnisse beträgt fünfzig Jahre: die Ergebnisse aller Modulprüfungen mit sämtlichen Prüfungsleistungen, der Bachelor-Thesis und der Praxiszeiten sowie die Durchschrift der ausgestellten Zeugnisse und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades. Die Daten können auch in elektronischer Form gespeichert werden. Alle übrigen Unterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren. Die genannten Fristen beginnen mit dem Tag der Ausstellung des Abschlusszeugnisses bzw. der Exmatrikulation. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die schriftlichen Unterlagen zu vernichten, die in elektronischer Form gespeicherten Daten zu löschen.

(3) Die im Rahmen der Modulprüfungen erbrachten schriftlichen Leistungen einschließlich der Bachelor-Thesis werden nach Bekanntgabe der Bewertung an die Studierenden zurückgegeben. Die elektronische Fassung der Bachelor-Thesis verbleibt bei den Prüfungsakten. Werden die schriftlichen Leistungen nicht abgeholt, sind sie fünf Jahre lang aufzubewahren und danach zu vernichten. Die Frist beginnt mit Ablauf des Semesters, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde.

(4) In die Prüfungsakte ist den Studierenden bzw. ehemaligen Studierenden bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist Einsicht zu gewähren.

### **§ 23 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit eine Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit an der hiesigen Fakultät im Wesentlichen entsprechen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Eine Anrechnung unter Auflagen ist zulässig.

(2) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Gleichwertige Praxisphasen (§ 15) werden angerechnet.

(4) Werden benotete Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Gesamtnotenbildung miteinzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen ist die für das Modul vorgesehene Prüfungsleistung zu erbringen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer von der Studienfachberaterin bzw. dem Studienfachberater erstellten Gleichwertigkeitsbescheinigung. Der Prüfungsausschuss kann die Befugnis zur Entscheidung über die Anrechnung auf die Studienfachberaterin bzw. den Studienfachberater übertragen.

(7) Eine Anrechnung von Prüfungsleistungen scheidet nach Beginn des ersten Prüfungsversuchs der betreffenden Prüfungsleistung im hiesigen Bachelor-Studiengang aus. Eine Anrechnung der Bachelor-Thesis sowie von mehr als zwei Dritteln der sonstigen benoteten Modulprüfungen ist ausgeschlossen.

## **§ 24 Widerspruch**

(1) Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten sind bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so legt er den Widerspruch dem zuständigen Widerspruchsausschuss der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg zur Entscheidung vor.

(2) Prüfungsausschuss und Widerspruchsausschuss überprüfen die Bewertung einer Prüfungsleistung allein daraufhin, ob die Prüferin bzw. der Prüfer wesentliche Verfahrensvorschriften nicht beachtet hat, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeingültige Bewertungsgrundsätze verkannt oder sachfremde Erwägungen angestellt hat. Hält der Prüfungsausschuss einen gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung gerichteten Widerspruch für begründet und folgt daraus nicht zwingend eine bestimmte Bewertung der Prüfungsleistung, ordnet er an, dass schriftliche Prüfungsleistungen neu zu bewerten, andere Prüfungsleistungen erneut zu erbringen sind. Dabei bestimmt der Prüfungsausschuss zugleich eine neue Prüferin bzw. einen neuen Prüfer. Der Prüfungsausschuss kann vor seiner Entscheidung die beteiligte Prüferin bzw. den beteiligten Prüfer anhören.

## **§ 25 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei Erbringung einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Modulprüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sind einzuziehen.

(2) Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Abschlusszeugnisses, ausgeschlossen.

## **6. Abschnitt**

### **Schlussvorschriften**

#### **§ 26 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt ab dem Wintersemester 2006/07.

#### **§ 27 Auslaufen des Diplom-Studiengangs Sozialpädagogik**

(1) Der Diplom-Studiengang Sozialpädagogik endet mit Ablauf des Sommersemesters 2013. Die Diplom-Vorprüfung kann längstens bis zum Ende des Wintersemesters 2008/09 abgelegt werden.

(2) Ein Wechsel von dem Diplom-Studiengang Sozialpädagogik in den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit setzt eine erfolgreiche Bewerbung um einen Studienplatz im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit voraus. Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen bestimmt sich gemäß § 23.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 3. April 2008

**Richtlinie des Prüfungsausschusses des Department Wirtschaft an der Fakultät  
Wirtschaft & Soziales  
vom 11. Januar 2008**

gemäß § 3 Abs. 3 der Ordnung zur Beendigung der „Vorläufigen Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Technische Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ und der „Vorläufigen Studienordnung für den Studiengang Technische Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 23. Mai 2007 (ÜbergangsO TBWL)

Mit Beschluss vom 11. Januar 2008 hat der Prüfungsausschuss des Department Wirtschaft an der Fakultät Wirtschaft & Soziales folgende Richtlinie zur ÜbergangsO TBWL erlassen.

**§ 1**

**Studienleistung**

**„Organisationssoziologie / -psychologie und Personalführung“**

Die Studienleistung „Organisationssoziologie / -psychologie und Personalführung“ im ersten Studienabschnitt ist ab dem Wintersemester 2007 in der Prüfungsart „Klausur“ anzubieten.

**§ 2**

**In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Hamburg, den 11. Januar 2008  
Der Prüfungsausschuss

**Richtlinie des Prüfungsausschusses des Department Wirtschaft an der Fakultät  
Wirtschaft & Soziales  
vom 11. Januar 2008**

gemäß § 3 Abs. 3 der Ordnung zur Beendigung der „Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Außenwirtschaft/Internationales Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 23. Mai 2007 (ÜbergangsO AIM)

Mit Beschluss vom 11. Januar 2008 hat der Prüfungsausschuss des Department Wirtschaft an der Fakultät Wirtschaft & Soziales folgende Richtlinie zur ÜbergangsO AIM erlassen.

**§ 1**

**Studienleistung**

**„Unternehmensplanspiel“**

Die Studienleistung „Unternehmensplanspiel“ im ersten Studienabschnitt ist ab dem Wintersemester 2007 ersatzlos gestrichen.

**§ 2**

**In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Hamburg, den 11. Januar 2008  
Der Prüfungsausschuss